



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2720

A14, A14/1

18. 11. 2019

Aktenzeichen
4400 - IV. 437
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Hille
Telefon: 0211 8792-536

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. November 2019

Bericht zu TOP 10 „Umgang mit kurzen Freiheitsstrafen im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

44. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 10:
„Umgang mit kurzen Freiheitsstrafen im Justizvollzug in
Nordrhein-Westfalen“

Frage 1

Wie werden kurzstrafige Gefangene (bis zu einem Jahr) in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen untergebracht? Ist eine von anderen Gefangenen getrennte Unterbringung möglich und findet diese statt?

Bei kurzstrafigen Gefangenen (bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe) erfolgt die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt des offenen oder des geschlossenen Vollzuges nach dem Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund allgemeiner Merkmale (Wohnort/Aufenthaltort, Geschlecht, Haftart, Dauer der Strafe) mit folgender Differenzierung:

Personen, die sich auf freiem Fuß befinden, werden in den offenen Vollzug geladen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Männliche Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen terroristischer Strafen (§§ 129a, b und/oder §§ 89a ff. StGB) zu vollziehen ist, sowie männliche Personen, mit zu vollziehender Freiheitsstrafe gegen Gefährder, soweit die Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer) als Vollstreckungsbehörde tätig wird, sind, auch wenn diese Personen sich auf freiem Fuß befinden, in die JVA Düsseldorf einzuweisen.
- Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in örtlich zuständige Anstalten des geschlossenen Vollzuges einzuweisen.

Personen, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, werden in den geschlossenen Vollzug eingewiesen.

Regelmäßig sind die Justizvollzugsanstalten des hiesigen Geschäftsbereichs sowohl für die Verbüßung kurzer (bis zu einem Jahr) als auch längerer Freiheitsstrafen zuständig. Auf diese Weise wird die gemäß § 24 Strafvollstreckungsordnung vorrangig zu berücksichtigende Wohnortnähe gewährleistet.

Frage 2

Bekommen sämtliche kurzstrafigen Gefangenen einen Vollzugsplan und spezielle Behandlungs- und Resozialisierungsangebote?

Gemäß § 9 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) schließt sich an das Aufnahmeverfahren die Behandlungsuntersuchung zur Vorbereitung der Vollzugsplanung an. Auch bei Freiheitsstrafen von unter einem Jahr muss zwingend eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt werden (§ 9 Absatz 2

StVollzG NRW); allerdings sind Art und Umfang der Behandlungsuntersuchung an der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung auszurichten. Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann die Behandlungsuntersuchung - ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 9 StVollzG NRW - auch in Form einer Kurzdiagnostik erfolgen. Eine solche Diagnostik zielt ganz wesentlich auf notwendige Erkenntnisse für Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung ab. Hierzu zählen insbesondere

- soziale Beziehungen / Familiäre Situation,
- Schulden,
- Suchtproblematik,
- ausländerrechtliche Situation,
- Vervollständigung notwendiger Papiere (z. B. Ausweispapiere, Steuer-ID, Krankenversicherung),
- Unterkunft nach der Entlassung sowie
- Arbeitsplatz nach der Entlassung.

Die Vollzugsplanung erfolgt sodann auf Grundlage der im Rahmen der Diagnostik gewonnenen Erkenntnisse (§ 10 StVollzG NRW). Sofern umfangreiche Behandlungsmaßnahmen wegen der nur kurzzeitigen Inhaftierung nicht umsetzbar sind, kann die Anstalt zumindest im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und des damit einhergehenden Übergangsmanagements die zur weiteren Betreuung erforderlichen Maßnahmen anstoßen.

Frage 3

Welche Bildungs- und Ausbildungsangebote sowie Arbeitsangebote werden Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen gemacht?

Für Gefangene mit Haftstrafen von bis zu einem Jahr hält der nordrhein-westfälische Strafvollzug keine gesonderten, nur dieser Gefangenenklientel vorbehaltenen Angebote im Bereich der Beschäftigung und beruflichen Bildung vor. Auch für diesen Personenkreis gelten die allgemeinen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, namentlich § 29 Abs. 1 StVollzG NRW, wonach Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten. Nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 StVollzG NRW soll Beschäftigung „die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein“. Zu beruflichen Bildungsmaßnahmen bestimmt das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz in § 30 Abs. 1, dass geeignete Gefangene Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten sollen.

Dies gibt zu erkennen, dass sich die Zuweisung einer Beschäftigung nach den individuellen Förderbedürfnissen der Strafgefangenen richtet, die im Rahmen der dem Justizvollzug Nordrhein-Westfalens zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten befriedigt werden müssen.

In der Praxis hängt die Zuweisung von Beschäftigung maßgeblich von den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten ab, die Gefangene bereits mitbringen. Berücksichtigt werden dabei auch die unterschiedlichen Anforderungen, welche die jeweiligen Tätigkeiten an die Beschäftigten stellen. Dabei gilt, dass einfache Tätigkeiten, die keine oder nur eine sehr kurze Anlernphase erfordern, auch von Gefangenen mit kurzen Haftstrafen ausgeführt werden können. Hingegen ist die Vermittlung in eine Ausbildung regelmäßig aufgrund der kurzen Verweildauer eher nicht möglich. Allerdings stehen - je nach Anstalt - Berufsorientierungsmaßnahmen sowie teilqualifizierende modulare Maßnahmen von geringer Dauer (ab zwei Wochen) zur Verfügung, die sich auch für Inhaftierte mit kurzen Haftstrafen eignen.

Hierzu darf ich auf die im Internet unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/Eingangseite_0/berufsbildungsangebot_in_justizvollzugsanstalten.pdf veröffentlichte Broschüre mit dem aktuellen Berufsbildungsangebot des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges hinweisen.

Für die schulische Bildung gilt gemäß § 30 Abs. 1 StVollzG NRW, dass geeignete Gefangene Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten sollen. Dies gilt auch bei kurzer Haftdauer. Gerade im Bereich der schulischen Bildung werden vermehrt Kursangebote von kurzer Dauer, wie zum Beispiel Kurse „Deutsch als Fremdsprache“, Liftkurse sowie Kurse für Analphabeten, angeboten. Das Kursangebot in Justizvollzugsanstalten mit einer Vollstreckungszuständigkeit für kurze Haftstrafen sowie in der Untersuchungshaft wird nach Möglichkeit auf die durchschnittliche Verweildauer der Inhaftierten zugeschnitten.

Für den Jugendvollzug ist insoweit § 29 JStVollzG NRW maßgeblich, wonach der Förder- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges insbesondere durch schulische und berufliche Bildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen verwirklicht wird. Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden. Im Jugendstrafvollzug besteht zudem die Besonderheit, dass Gefangene zum Teil noch der Schulpflicht unterliegen. Diese müssen unabhängig von ihrer Verweildauer am Unterricht teilnehmen.

Frage 4

Welche speziellen Angebote gibt es für diese Gruppe der Gefangenen, insbesondere für weibliche kurzstrafige Gefangene?

Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen stehen grundsätzlich dieselben Behandlungsangebote offen wie Gefangenen, die längere Freiheitsstrafen verbüßen. Lediglich langfristige Angebote, die wegen ihrer Laufzeit die Dauer des Freiheitsentzuges übersteigen, scheiden im Rahmen der Vollzugsplanung aus. Darüber hinaus werden für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen zusätzlich zeitlich angepasste Maßnahmen angeboten, wie z.B. Integrationsmaßnahmen für ausländische Inhaftierte oder modulare Teilaspekte des Sozialen Trainings. Im Rahmen der Prüfung einer bedarfsgerechten Zulassung zu einem entsprechenden Angebot wird allerdings auch die verbleibende Haftzeit zu berücksichtigen sein. Spezielle Angebote für weibliche kurzstrafige Gefangene sind bislang nicht konzipiert worden.

Frage 5

Ein großes Anliegen und Problem kurzstrafigen Gefangenen ist die Wohnraumsicherung während der Haftzeit. Welche Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Sicherung des Wohnraums gibt es für Gefangene?“

Im Fall einer Inhaftierung werden alle Gefangenen im Rahmen des sogenannten Zugangsverfahrens befragt, ob sie Unterstützung zur Aufrechterhaltung eines Mietverhältnisses benötigen. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Beratung und Unterstützung.

Die Frage der Wohnraumsicherung während der Haftzeit stellt sich bei kurzen Freiheitsstrafen insbesondere im geschlossenen Vollzug.

Während sich Gefangene im offenen Vollzug vor Haftantritt häufig selbst um den Wohnungserhalt gekümmert haben und die Problematik des Wohnungsverlustes durch die weitreichenderen Möglichkeiten des offenen Vollzugs (vollzugsöffnende Maßnahmen, freie Beschäftigungsverhältnisse oder Aussetzung von Reststrafen) deutlich abgefedert wird, tritt ein drohender Wohnungsverlust bei einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug regelmäßig auf. Die Inhaftierten werden vollzuglicherseits dabei unterstützt, gemäß § 67 SGB XII Anträge beim zuständigen Sozialamt zu stellen. In der Regel werden die Mietkosten (und reduzierte Nebenkosten) für die Dauer von bis zu sechs Monaten übernommen, wenn Bedürftigkeit besteht und die Miethöhe angemessen ist. In seltenen Ausnahmefällen (z.B.: bei besonders günstigem Wohnraum) gelingt es, die Finanzierung über den Sozialhilfeträger über sechs Monate hinaus zu sichern.

Werden die Kosten nicht übernommen, werden die Gefangenen darin unterstützt, die Wohnung aufzulösen. Hierzu werden Kontakte zu Angehörigen und Vermietern geknüpft, um den Hausrat sicherzustellen. In geringem Umfang können Habseligkeiten

(Papiere, Bekleidung, Wertgegenstände) durch die Justizvollzugsanstalt abgeholt und eingelagert werden.

Im Rahmen des Übergangsmanagements wird den Gefangenen geholfen, eine Unterkunft zum Entlassungszeitpunkt zu finden. Da sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt als sehr schwierig darstellt, ist es kaum möglich, aus dem geschlossenen Vollzug heraus eine eigene Wohnung zum Entlassungszeitpunkt zu finden. Regelmäßig werden betroffene Gefangene in (betreute) Wohneinrichtungen, in ein betreutes Wohnen oder auch in Notunterkünfte vermittelt. Die Gefangenen werden darüber hinaus im Rahmen von Ausführungen, gegebenenfalls von Begleitausgängen, sowie im Schriftverkehr mit Einrichtungen und Behörden (z.B.: Bewerbungsschreiben, Anträge auf Sozialhilfeleistungen pp.) unterstützt.